

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



Verpfändung einer Eisenbahn.

Die Verwaltung der **Rhätischen Bahn** ersucht mit Eingabe vom 15. April 1897 um die Bewilligung zur Verpfändung im **II. Rang** ihrer schmalspurigen Bahnlinien von Landquart einerseits nach Davos und anderseits über Chur nach Thusis (Rhätische Bahn), in einer Gesamtlänge von 91,954 km., samt Betriebsmaterial und Zubehörden, für einen Betrag von **Fr. 2,250,000** behufs Sicherstellung eines zur Bezahlung der Baukosten für die genannten Bahnlinien und der Kosten für Rollmaterialvermehrung zu verwendenden Anleihe im gleichen Betrage.

Von der Verpfändung werden ausdrücklich ausgenommen alle zwar mit der Bahnanlage zusammenhängenden aber nicht für Bahnzwecke bestimmten Immobilien, wie das Hotel Landquart, die Wasserleitung Seewis-Landquart und die Arbeiterwohnungen in Landquart.

Diesem Pfandrechte geht ein solches im I. Range für einen Betrag von 9,000,000 vor.

Gesetzlicher Vorschrift gemäß wird dieses Pfandbestellungsbegehren hiermit öffentlich bekannt gemacht, unter gleichzeitiger Ansetzung einer mit dem **13. Mai** nächsthin auslaufenden **Frist**, binnen welcher allfällige **Einsprachen** gegen die beabsichtigte Verpfändung dem Bundesrate schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 27. April 1897.

Im Namen des schweiz. Bundesrates:

[²/₂]

Schweiz. Bundeskanzlei.

Warnung.

Durch Inserate in mehreren schweizerischen Zeitungen er bietet sich die Société du Gaz acétylène, 81, rue St-Lazare, in Paris, die Acetylen-Gas gebrauchenden Industrie- oder Wohngebäude bei einer „sehr bedeutenden Gesellschaft“ zu versichern.

Eingezogene Erkundigungen haben ergeben, daß es sich um eine Gesellschaft „Patriotic“ handelt, welche vom Bundesrat nicht konzessioniert und daher nicht berechtigt ist, in der Schweiz Versicherungsgeschäfte abzuschließen.

Das unterzeichnete Amt glaubt das Publikum darauf aufmerksam machen zu müssen, daß das Gesetz vom 25. Juni 1885, betreffend Beaufsichtigung von Privatunternehmungen auf dem Gebiete des Versicherungswesens, Bußen und Gefängnisstrafen vorsieht für Personen, welche in der Schweiz unbefugt Versicherungsunternehmungen betreiben oder dazu behülflich sind.

Bern, den 24. April 1897.

Eidgenössisches Versicherungsamt.

Bekanntmachung.

Die Importeure von Eisenbahnwagen und Schiffen, sowie die Speditionsfirmen und Verkehrsanstalten, welche im Falle sind, derartige Sendungen zur Einfuhr zu deklarieren, werden benachrichtigt, daß vom 1. Mai 1897 an für die Nrn. 261—264 (Eisenbahnwagen), 265 a, 265 b und 266 (Schiffe) des Gebrauchstarifs nebst den bisher üblichen Angaben auch die Deklaration des Wertes vorgeschrieben ist, so wie sie bereits stattfindet bei der Einfuhr von Edelmetallabfällen, von litterarischen und Kunstgegenständen, Stand- und Wanduhren, Bijouterie und Quincaillerie, Seide und Seidenwaren, Konfektionswaren und Hüten. Es geschieht diese Anforderung im Interesse möglichst genauer Aufzeichnungen für die schweizerische Handelsstatistik.

Bern, den 24. April 1897.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Bekanntmachung.

Angesichts der stetsfort zahlreich eingehenden Reklamationen in Zollsachen, welche auf mangelhafte Kenntnis der Zollvorschriften zurückzuführen sind, sehen wir uns veranlaßt, dem Publikum, welches mit dem Zolldienst in Berührung kommt, dringend zu empfehlen, sich mit den Vorschriften des Zollgesetzes vom 28. Juni 1893 und insbesondere der Vollziehungsverordnung zu demselben vom 12. Februar 1895 einläßlich vertraut zu machen.

Exemplare dieser Verordnung, sowie des Zollgesetzes können, erstere zum Preise von 50 Cts., letztere zu 25 Cts., bei den Zollgebietsdirektionen in Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne und Genf bezogen werden.

Bern, den 27. April 1897.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Warnung.

Kürzlich stellte sich bei der schweizerischen Gesandtschaft in Wien ein angeblicher François Flochetz, Metzger, welcher aus Basel zu sein behauptete und gefälschte Legitimationsurkunden vorwies. Die eine Urkunde ist ein vom 10. Dezember 1896 datiertes, mit Stempel versehenes Leumundszeugnis der Gemeinderatskanzlei Münster (Luzern) und wurde von dieser Amtsstelle auf Befragen hin als gefälscht bezeichnet; die andere ist eine vom 28. Dezember 1896 datierte Bescheinigung, daß Flochetz seinen Heimatschein behufs Verlängerung nach seiner Heimat übersendet habe; sie trägt den Stempel eines nirgends existierenden Gemeindeamtes Hausee.

Flochetz spricht französisch, ist 19 Jahre alt, groß und stark, blond und von gesunder Gesichtsfarbe.

Vor demselben wird hiermit gewarnt.

Bern, den 21. April 1897.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Das Zollamt Lisbüchel ist für den Pflanzenverkehr, im Sinne von Artikel 61 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund, vom 10. Juli 1894 (A. S. n. F., XIV, 287), geöffnet worden.

Bern, den 3. Mai 1897.

Schweiz. Landwirtschaftsdepartement.

Bekanntmachung.

Der Bericht des **eidgenössischen Versicherungsamtes** für das Jahr 1895, welcher in ausführlicher Darstellung über den Stand und die Thätigkeit der sämtlichen in der Schweiz arbeitenden Versicherungsgesellschaften Aufschluß giebt, wird anfangs Mai die Presse verlassen.

Bei Bestellung vor dem 15. Mai ist dieser Bericht gegen **Nachnahme von 2 Franken** bei der unterzeichneten Amtsstelle erhältlich. Nachher geht die Schrift in den Verlag von Schmid & Francke in Bern über und ist nur noch zum erhöhten Buchhändlerpreise erhältlich.

Bern, den 13. April 1897.

Eidg. Versicherungsamt, Bern.

Bekanntmachung.

Der **eidgenössische Staatskalender für 1897** ist erschienen und kann solange Vorrat zum Preise von Fr. 1. 50 bezogen werden beim

Drucksachenbureau der Bundeskanzlei.

NB. Postmarken können als Bezahlung nicht angenommen werden.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1897
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	18
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.05.1897
Date	
Data	
Seite	222-225
Page	
Pagina	
Ref. No	10 017 859

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.